

Bedingungen für die Firmen Mehrkostenversicherung (BFMK)

Diese Bedingungen regeln das Versicherungsvertragsverhältnis zwischen Ihnen als dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer.

Inhalt	Seite
§ 1 Welches Bedingungswerk ist Grundlage für die BFMK?	1
§ 2 Was ist Gegenstand der Versicherung?	1
§ 3 Was bedeutet Sachschaden? Welche Gefahren/Gefahrengruppen sind versichert?	1
§ 4 Welche Mehrkosten sind versichert?	1
§ 5 Welche Kosten für Schadenminderung und Schadenermittlung der Mehrkostenversicherung sind versichert?	2
§ 6 Wo haben Sie Versicherungsschutz?	2
§ 7 Was bedeutet Haftzeit?	3
§ 8 Wie wird die Entschädigung berechnet?	3
§ 9 Wie wirken sich Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalt für Sie aus?	3
§ 10 Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren?	3
§ 11 Wann werden nach dem Gesetz unsere Geldleistungen fällig?	3
§ 12 Nicht versicherte Gefahren und Schäden	3

§ 1 Welches Bedingungswerk ist Grundlage für die BFMK?

Es gelten die Bedingungen für die Firmen Inhaltsversicherung (§ 1 AFB 2008, AWB 2008, AstB 2008, §§ 13, 16 BWE 2008), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Wird Ihr Betrieb durch einen Sachschaden (§ 3) unterbrochen oder beeinträchtigt, der innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (§ 6) eingetreten ist, so ersetzen wir nach den folgenden Bestimmungen die dadurch entstehenden Mehrkosten.

§ 3 Was bedeutet Sachschaden? Welche Gefahren/Gefahrengruppen sind versichert?

1. Sachschäden sind Schäden im Sinne der
a) Feuerversicherung gemäß § 1 AFB 2008,
b) Einbruchdiebstahl- und Rauversicherung (einschließlich Vandalismus gemäß § 1 AERB 2008,
c) Leitungswasserversicherung gemäß § 1 AWB 2008,
d) Sturm- und Hagelversicherung gemäß § 1 AstB 2008,
e) Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) gemäß § 2 BWE 2008,
f) Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen gemäß § 1 Ziffer 7 AFB 2008

an einer dem Betrieb dienenden Sache.

Die Mehrkostenversicherung gilt jedoch nur für die Gefahren/Gefahrengruppen, für die sie vereinbart ist.

2. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filtern-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen auch dann Sachschäden im Sinne von Nr. 1 a, wenn der Brand dadurch entsteht, dass in ihnen oder durch sie Wärme erzeugt; vermittelt oder weitergeleitet wird.
3. Soweit Sachen in den §§ 1 AFB 2008, AERB 2008, AWB 2008, AstB 2008 und § 2 BWE 2008 Nr. 1 b bis e ausdrücklich ausgeschlossen sind, gelten sie nicht als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von Nr. 1 und Nr. 4. Dies gilt jeweils für die Gefahren/Gefahrengruppen, für die der Abschluss gilt.
4. Als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von Nr. 1 gelten auch, soweit sich aus Nr. 3 nicht etwas anderes ergibt, vorübergehend außer Betrieb genommene sowie neu hinzukommende, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagegüter, und zwar auch dann, wenn sie sich noch im Bau befinden.
5. Bewegliche Sachen außerhalb von Gebäuden gelten nicht als eine dem Betrieb dienende Sache gemäß Nr. 1 und Nr. 4. Dies gilt nicht für Sachschäden im Sinne der Feuerversicherung gemäß § 1 AFB 2008 und Leitungswasserversicherung gemäß § 1 AWB 2008 und ferner nicht für an der Außenseite von Gebäuden angebrachte Sachen gemäß § 2 im Sinne der Sturm- und Hagelversicherung gemäß § 1 AstB 2008.

§ 4 Welche Mehrkosten sind versichert?

1. Mehrkosten sind Aufwendungen, die in Ihrem Betrieb normalerweise nicht entstehen und infolge des Sachschadens zur Vermeldung oder Verminderung der Betriebsunterbrechung innerhalb der Haftzeit (§ 7) aufgewendet werden müssen.
Mehrkosten können z.B. anfallen für die
a) Nutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen;
b) Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen;
c) zur Information des Kundenstammes erforderlichen Maßnahmen.
2. Keine Mehrkosten im Sinne dieser Versicherung sind
a) Aufwendungen für die Ermittlung, Feststellung und Beseitigung des Sachschadens (einschließlich der Einwirkungen auf Boden, Luft, Wasser, auch Grundwasser);
b) Aufwendungen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter, entwerteter oder abhanden gekommener Sachen oder Informationen;
c) Aufwendungen für Personalabbau (z.B. Abfindungen, Umschulungen), Schadenersatzansprüche Dritter, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten;
d) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

3. Bei Feststellung der versicherten Mehrkosten sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

4. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Unterbrechungszeitraum als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung ergeben, sind in billiger Weise zu berücksichtigen.

§ 5 Welche Kosten für Schadenminderung und Schadenermittlung der Mehrkostenversicherung sind versichert?

1. Ersatz von Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens der Mehrkostenversicherung

a) Wir erstatten Ihnen Aufwendungen, die Ihnen durch Befolgung einer Obliegenheit nach § 13 AFB 2008, AERB 2008, AWB 2008 und AstB 2008 entstehen, insoweit, als Sie diese den Umständen nach für geboten halten durften oder die Sie gemäß unseren Weisungen gemacht haben. Dies gilt auch, wenn Ihre Aufwendungen erfolglos bleiben.

Wir leisten einen Vorschuss in Höhe des für die Aufwendungen erforderlichen Betrages, wenn Sie es verlangen.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, so können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

b) Wir erstatten Ihnen Aufwendungen aber insoweit nicht, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme bzw. die vereinbarte Höchstentschädigung übersteigen. Wir erstatten diese jedoch dann in voller Höhe, wenn Sie diese Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht haben.

c) Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so sind die vorstehenden Absätze entsprechend anzuwenden. Bezüglich dieser Aufwendungen haben Sie jedoch keinen Anspruch auf Vorschuss.

d) Nicht versichert sind Aufwendungen

aa) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;

bb) soweit durch diese über die Haftzeit hinaus für Sie Nutzen entstehen;

cc) soweit durch diese Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder

dd) zur Beseitigung des Sachschadens.

2. Ersatz von Aufwendungen zur Schadenermittlung und -feststellung der Mehrkostenversicherung

a) Wir erstatten Ihnen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten werden.

Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme bzw. die vereinbarte Höchstentschädigung übersteigen.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.

b) Sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, können wir auch den Kostensatz nach a) entsprechend kürzen.

c) Unberührt bleibt § 4 Nr. 2 a BFMK.

§ 6 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

1. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag als Betriebsstelle bezeichneten Grundstücke.

Als Versicherungsort gelten auch

a) die sich in der Nachbarschaft dieser Grundstücke befindlichen Abstellplätze, Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse;

b) die Parkplätze, die Ihnen zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

2. Außenversicherung

a) Soweit dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch, wenn der Sachschaden an Sachen entsteht, die sich auf Betriebsstellen außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb Europas befinden.

b) Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Sachschaden an Sachen entsteht, die sich zur Reparatur, Instandsetzung oder zu ähnlichen Zwecken außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.

3. Zu Nr. 2 oder wenn Versicherungsorte gemäß Nr. 1 Betriebsstellen fremder Unternehmen sind, besteht Versicherungsschutz nur für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden an Sachen, die Ihnen gehören, die von Ihnen unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die Sie für Ihren Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen haben.

4. Die Regelung gemäß Nr. 2 gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht für Schäden im Sinne der

a) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (einschließlich Vandalismus) gemäß § 1 AERB 2008,

b) Sturm- und Hagelversicherung an Sachen außerhalb von Gebäuden;

c) Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) gemäß § 2 BWE 2008,

d) Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen gemäß § 1 Ziffer 7 AFB 2008, AERB 2008.

§ 7 Was bedeutet Haftzeit?

1. Wir haften für die Mehrkosten, die innerhalb der vereinbarten Haftzeit aufgewendet werden müssen.
2. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens.
3. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 8 Wie wird die Entschädigung berechnet?

1. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.
Wir nehmen keinen Abzug wegen Unterversicherung gemäß § 11 AFB 2008, AERB 2008, AWB 2008 und AstB 2008 vor.
2. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerberechtigt sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer nicht gezahlt haben.

§ 9 Wie wirken sich Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte für Sie aus?

1. In nachfolgenden Fällen gilt anstelle von § 12 AFB 2008, AERB 2008, AWB 2008, AstB 2008, §§ 13, 16 BWE 2008 folgende Regelung:
Die Entschädigung ist begrenzt bei einer Betriebsunterbrechung bis zu

1 Monat auf	40 % der Versicherungssumme
2 Monate auf	60 % der Versicherungssumme
3 Monate auf	80 % der Versicherungssumme
4 Monate auf	90 % der Versicherungssumme
2. Ansonsten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 12 Nr. 1, 2, 3 und Nr. 8 AFB 2008, AERB 2008, AWB 2008, AstB 2008, §§ 13, 16 BWE 2008.

§ 10 Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren?

1. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen, wenn beide Parteien sich hierüber nach Eintritt eines Versicherungsfalles nicht anders einigen, insbesondere Folgendes enthalten:
 - a) entstandene Mehrkosten sowie Ursache und Zweck ihres Aufwandes;
 - b) ob und in welcher Weise Umstände, welche unsere Entschädigungspflicht beeinflussen, bei Feststellung des Schadens berücksichtigt worden sind.
2. Alle Mehrkostenarten sind jeweils gesondert mit Preis und Mengenfaktor auszuweisen.
3. Ansonsten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 15 AFB 2008, AERB 2008, AWB 2008, AstB 2008, §§ 13, 16 BWE 2008.

§ 11 Wann werden nach dem Gesetz unsere Geldleistungen fällig?

1. Unsere Geldleistung erbringen wir, nachdem wir die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben.

2. Sie können Abschlagszahlungen beanspruchen, wenn feststeht, welchen Betrag wir für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu zahlen haben.
3. Die Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch ab Ende der Haftzeit zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt. Der Zinssatz beträgt 4 Prozent für das Jahr, soweit Sie nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen können.
4. Der Lauf der Frist gemäß Nr. 1 und Nr. 3 ist gehemmt, ebenso wenig können Abschlagszahlungen gemäß Nr. 2 beansprucht werden, solange infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 16 AFB 2008, AERB 2008, AWB 2008 und AstB 2008.

§ 12 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen in den §§ 1 bis 11 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden durch
 - a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - b) Kernenergie *) , nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. In die Versicherung sind jedoch Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
 - c) Terrorakte
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
2. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 als bewiesen.
3. Soweit Außenversicherung oder Versicherungsschutz für nachstehendes Land vereinbart ist, gilt folgender Abschluss von Schäden durch Innere Unruhen:
 - a) Nicht versichert sind Sachschäden in Nordirland, die durch Innere Unruhen verursacht wurden, sowie ein daraus resultierender Ertragsausfall.
 - b) Ist der Beweis für das Vorliegen dieser Ursache nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf diese Ursache zurückzuführen ist.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.